

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 22.12.2021
AZ.: III/50.2 Ro

WP 20-25 SV 50/050

Beschlussvorlage

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Integrationsrat

20.01.2022

Vorberatung

Sozialausschuss

02.02.2022

Vorberatung

Hauptausschuss

09.02.2022

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

23.02.2022

Entscheidung

Gebührenkalkulation 1.0

Benutzungs- und Gebührensatzung 1.0

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Integrationsrat und den Sozialausschuss die novellierte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden erhebt unterschiedliche Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose.

Mit Wirkung zum 01.07.1997 wurde die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime (Asyl) der Stadt Hilden erlassen. Die letzte Änderung wurde am 22.12.2017 verabschiedet. Aktuell wird eine Nutzungsgebühr von 120 € pro Person inklusive aller Nebenkosten erhoben.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung) wurde am 16.11.1971 aufgestellt. Der letzte Nachtrag ist auf den 25.03.2015 datiert. Aktuell werden 4,90€ pro Quadratmeter Nutzungsgebühr ohne Stromkosten erhoben.

Aufgrund von gestiegenen Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Unterkünfte und zur Optimierung der Prozessabläufe bei der Verwaltung der Unterkünfte ist es notwendig geworden, dass die zwei parallel existierenden Benutzungs- und Gebührensatzungen synchronisiert und harmonisiert werden.

Auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten für die Unterkünfte (s. Anlage), deren Unterhaltung, der anteiligen Verwaltungs- und Betreuungskosten und abzüglich der Erlöse durch Pauschalen gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüaG) wurden 281,45€ pro Person und Monat als kostendeckend errechnet. Hierfür dienten die Jahreswerte des Jahres 2020 als Basis.

Kosten in Höhe von 281,45 € pro Person werden als nicht umsetzbar betrachtet, zumal es sich um Gemeinschaftsunterkünfte handelt. Erfahrungen anderer Verwaltungen haben ergeben, dass eine Gebührenhöhe von 195,00 € pro Person auch von anderen Leistungsträgern wie dem Jobcenter anerkannt wurden. Daher wurde ein Betrag in Höhe 195,00€ pro Person und Monat zzgl. 8% vom Regelleistungssatz als Strompauschale für die Bereiche Obdach und Asyl vorgesehen.

Im Vergleich mit den Angemessenheitsrichtwerten des Jobcenters liegen die Benutzungsgebühren in den städtischen Unterkünften am Beispiel einer vierköpfigen Familie mit 780,00 (4x195,00€) Warmmiete im Gegensatz zu 816,05 Euro Brutto-Kaltmiete beim Jobcenter niedriger.

In die Berechnung sind folgende Werte eingeflossen:

Legende der Erträge und Aufwendungen
Aufwendungen
Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
Aufw. f. Rohstoffe/Fertigungsmaterial Schreinerei
Gasenergie
Wasser/Abwasser
Heizöl
Strom
Aufwend. f. Unterhaltung d. Grundstücke,Gebäude...
Aufwendungen f. Unterhaltung d. Gebäude
Kleine Gebäudeunterhaltung

Aufwend f. Unterhaltung der Masch./techn. Anlagen
Grundsteuer/Straßenreinig./Niederschlagswassergeb.
Gebäudeversicherung
Abfallentsorgung
Hausmeister- und Winterdienst
Fremdreinigung
Reinigungsmittel u.ä.
sonst. Aufwend. f. Bewirtsch. Grundstücke/Gebäude
Mieten für Immobilien
Kalkulatorische Kosten
Kalkulatorische Zinsen
Kalkulatorische Abschreibungen
Innerbetriebliche Umlagen
SG Kaufmännisches Gebäudemanagement
SG Technisches Gebäudemanagement
Gebäude Allgemein
Umlage Liegenschaftsvorkostenstelle
Umlage der Leistungen der Schreinerei
Amt für Gebäudwirtschaft
Personalaufwand
Amtsleitung mit einem Anteil von 3% zzgl. anteilig sächlicher Kosten und Gemeinkosten
Sachgebietsleiter mit einem Anteil von 20% zzgl. anteilig sächlicher Kosten und Gemeinkosten
Verwaltungsmitarbeiter mit einem Anteil von 45% zzgl. anteilig sächlicher Kosten und Gemeinkosten
4 Sozialarbeiter*innen mit einem Anteil von 25% zzgl. anteilig sächlicher Kosten und Gemeinkosten
8 Taghausmeister mit einem Anteil von 100% zzgl. sächlicher Kosten und Gemeinkosten
5 Nachthausmeister mit einem Anteil von 100% zzgl. sächlicher Kosten und Gemeinkosten
Erträge
Erträge nach FlüaG (Flüchtlingsaufnahmegesetz)

Bei einer Anhebung der Kosten der Unterkunft von 120€ auf 195 € würden bei prognostiziert durchschnittlich 473,5 Bewohner*innen im Jahr 2022 35.512,50 €/Monat an Mehrerträgen generiert werden können. Das entspricht einer Jahressumme von prognostiziert 426.150 €.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	050303		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	050303	433020	Benutzungsgeb. Unterk. Asylbegehrende Ausländer	828.945

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	050303	433020	Benutzungsgeb. Unterk. Asylbegehrende Ausländer	1.037.790

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		



Berechnung KdU Asyl- und Obdach

	Durchschnitt/ Person/Monat	Richrather Str. 255	Forststr. 21-23	Hegelstr. 29 + 31	Oststr. 69 – 71
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Summe sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	157,51	21.979,70	231.654,09	61.800,69	148.817,39
Summe kalkulatorische Kosten	145,21	25.552,80	170.926,34	40.218,04	123.410,54
Summe innerbetriebliche Umlagen	50,36	9.600,17	62.712,91	29.710,53	21.342,21
<u>Gesamtaufwendungen Gebäude laut 4/26</u>	356,33	57.132,67	465.293,34	131.729,26	293.570,14
Personalkosten Tag- und Nachhausmeister	103,17	23.522,29	241.412,99	82.947,03	154.751,92
Personalkosten Verwaltung und Betreuung	9,96	5.323,97	18.544,71	5.323,97	10.647,94
Betriebsbedingte Fremdkosten (Schädlingsbekämpfung)	3,30	752,16	7.719,53	2.652,35	4.948,41
Kosten Wlan (lt. Abrechnung Freifunk)	0,10	61,44	184,32	122,88	61,44
<u>Gesamtaufwendungen</u>	472,86	86.792,53	733.154,88	222.775,49	463.979,85
<u>Gesamterträge (FlüaG)</u>	191,41	43.641,66	447.901,29	153.894,29	287.116,21
Maximale Belegung		19,00	195,00	67,00	125,00
<u>Kosten Person/Monat</u>	281,45 €	189,26	121,90	85,67	117,91



Berechnung KdU Asyl- und Obdach

	Durchschnitt/ Person/Monat	Richrather Str. 257	Walder Str. 98	Nordstr. 12 b -Haus C	Schalbruch 31a
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Summe sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	157,51	60.875,00	48.579,55	50.452,35	138.652,83
Summe kalkulatorische Kosten	145,21	9.237,64	0,00	0,00	268.116,90
Summe innerbetriebliche Umlagen	50,36	10.998,72	4.420,16	22.342,82	43.246,69
<u>Gesamtaufwendungen Gebäude laut 4/26</u>	356,33	81.111,36	52.999,71	72.795,17	450.016,42
Personalkosten Tag- und Nachhausmeister	103,17	29.712,37	28.474,35	47.044,58	82.947,03
Personalkosten Verwaltung und Betreuung	9,96	5.323,97	3.112,51	5.439,60	12.450,04
Betriebsbedingte Fremdkosten (Schädlingsbekämpfung)	3,30	950,10	910,51	1.504,32	2.652,35
Kosten Wlan (lt. Abrechnung Freifunk)	0,10	61,44	61,44	61,44	245,76
<u>Gesamtaufwendungen</u>	472,86	117.159,23	85.558,52	126.845,11	548.311,60
<u>Gesamterträge (FlüaG)</u>	191,41	55.126,31	52.829,38	87.283,33	153.894,29
Maximale Belegung		24,00	23,00	38,00	67,00
<u>Kosten Person/Monat</u>	281,45 €	215,39	118,58	86,76	490,57



Berechnung KdU Asyl- und Obdach

	Durchschnitt/ Person/Monat	Furtwänglerstr. 2	Nordstr. 12 a, Häuser E + F	Herderstr. 33 – 35	Brahmsweg 14
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Summe sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	157,51	7.839,96	281.752,59	234.000,36	10.865,41
Summe kalkulatorische Kosten	145,21	17.563,10	0,00	403.303,32	0,00
Summe innerbetriebliche Umlagen	50,36	21.590,93	299,51	48.508,15	1.737,16
<u>Gesamtaufwendungen Gebäude laut 4/26</u>	356,33	47.270,90	282.052,10	715.501,27	12.602,57
Personalkosten Tag- und Nachhausmeister	103,17	9.904,12	64.376,80	125.039,55	11.142,14
Personalkosten Verwaltung und Betreuung	9,96	3.112,51	5.439,60	10.879,19	1.236,31
Betriebsbedingte Fremdkosten (Schädlingsbekämpfung)	3,30	316,70	2.058,54	3.998,32	356,29
Kosten Wlan (lt. Abrechnung Freifunk)	0,10	0,00	61,44	0,00	0,00
<u>Gesamtaufwendungen</u>	472,86	60.604,23	353.988,47	855.418,33	25.337,31
<u>Gesamterträge (FlüaG)</u>	191,41	18.375,44	119.440,34	231.989,90	20.672,37
Maximale Belegung		8,00	52,00	101,00	9,00
<u>Kosten Person/Monat</u>	281,45 €	439,88	375,88	514,38	43,19



Berechnung KdU Asyl- und Obdach

	Durchschnitt/ Person/Monat	Brahmsweg 16	Brahmsweg 19	Brahmsweg 21	Silcherstr. 8	Gesamt
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Summe sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	157,51	7.819,13	9.809,77	8.757,09	12.494,96	1.451.594,99
Summe kalkulatorische Kosten	145,21	0,00	0,00	0,00	0,00	1.338.297,24
Summe innerbetriebliche Umlagen	50,36	1.737,02	2.558,46	2.576,16	1.933,17	464.110,58
<u>Gesamtaufwendungen Gebäude laut 4/26</u>	356,33	9.556,15	12.368,23	11.333,25	14.428,13	3.283.969,16
Personalkosten Tag- und Nachhausmeister	103,17	9.904,12	12.380,15	14.856,18	12.380,15	950.795,78
Personalkosten Verwaltung und Betreuung	9,96	1.236,31	1.236,31	1.236,31	1.236,31	91.779,57
Betriebsbedingte Fremdkosten (Schädlingsbekämpfung)	3,30	316,70	395,87	475,05	395,87	30.403,06
Kosten WLAN (lt. Abrechnung Freifunk)	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	921,60
<u>Gesamtaufwendungen</u>	472,86	21.013,28	26.380,57	27.900,80	28.440,47	4.357.869,17
<u>Gesamterträge (FlüaG)</u>	191,41	18.375,44	22.969,30	27.563,16	22.969,30	1.764.042,00
Maximale Belegung		8,00	10,00	12,00	10,00	768,00
<u>Kosten Person/Monat</u>	281,45 €	27,48	28,43	2,34	45,59	

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)) hat der Rat der Stadt Hilden am 23.02.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Hilden unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a)-c) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung von Personen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Hilden nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung

des zugewiesenen Wohnraums. Andere Unterkünfte können zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden muss oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Hilden erhebt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) einheitlich pauschal je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungskosten je Unterbringungsplatz und Kalendermonat 195,00€ inklusive aller Nebenkosten.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung.

(5) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens 3 Tage nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Die Benutzer des Übergangsheimes erhalten beim Einzug oder bei Eintritt von Veränderungen einen Gebührenbescheid. Dessen Bekanntgabe gilt als Zahlungsaufforderung für die monatlich zu zahlenden Beträge. Wenn zu Beginn oder zum Ende der Benutzung Wohnräume nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen werden, so werden die Gebühren anteilmäßig erhoben. Als Gebührensatz für 1 Tag gilt 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei gelten Aufnahme- und Auszugstag als volle Tage. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen wurde. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung, Erlass

Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW i.V.m. der AO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonats der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 01.07.1997 einschließlich aller Änderungssatzungen und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung) vom 16.11.1971 einschließlich aller Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.